

**SATZUNG**  
des  
**Ju-Jutsu-Club Shaolin München e.V.**  
(Budosportdojo) 8000 München 40

Stand 22.07.2010

## **1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- 1.) Der Verein führt den Namen **Ju-Jutsu-Club Shaolin München e.V.** (Budosportdojo, 8000 München 40) Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 2.) Der Verein ist Mitglied im BLSV.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3.) Bei einer vorauszusehenden Nichteignung einer Mitgliedschaft kann die Aufnahme als Mitglied vom Vorstand verweigert werden.

## **3 Verlust der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
- 2.) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und tritt nach der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende in Kraft.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
  - b) das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
  - c) sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
  - d) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt,
  - e) trotz schriftlicher Abmahnung Weisungen von Vorstandsmitgliedern oder von Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand mit der Durchführung besonderer Aufgaben betraut worden sind ( z.B. Übungsleiter ), nicht befolgt,
  - f) das sportliche Zusammenleben der Mitglieder im Verein belastet, insbesondere es unzumutbar erscheinen läßt, die Sportkameradschaft zu ihm aufrecht zu erhalten.

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## 5 Beiträge

- 1.) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich vom Gesamtvorstand festgelegt und in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und wird monatlich im Voraus durch Bankeinzugsverfahren erhoben.

## 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
- 2.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 3.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Mitgliedes unter 16 Jahren wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- 4.) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die nach besonderen Erfordernissen aufzustellenden Ausschüsse,
- d) die Jugendversammlung.

## 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes zur Mitgliederversammlung persönlich erschienene Mitglied hat eine Stimme. Der Ehrenvorsitzende und die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Feststellung der Stimmzahl nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn dies,
  - a) der Gesamtvorstand beschließt
  - b) 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 4 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand und ist durch Aushang in den Übungsräumen bekanntzumachen.
- 5.) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen, sie muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlußfassung über Anträge,
  - f) Bekanntgabe der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vom Vorstand festgelegten Beiträge und Gebühren.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- 7.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.) Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern,
  - b) von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
  - c) von den Ausschüssen.
- 9.) Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird. Änderungs- und Zusatzanträge die einen Antrag verbessern, sind während der Beratung des Hauptantrages zugelassen. Es wird vor dem Hauptantrag über die Änderungs- und Zusatzanträge abgestimmt, über den am weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.  
Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung kann nur behandelt werden, wenn dies von den Mitgliedern einstimmig beschlossen wird.

## 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
  - b) als Gesamtvorstand:  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern für
    - Kinder und Jugendliche
    - Mädchen und Frauen
    - das Training
    - Integration

und dem Ehrenvorsitzenden.

Die Vereins- und Organämter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Gesamtvorstand kann pauschale Tätigkeitsvergütungen für die Vereins- und Organämter beschließen.

Der Gesamtvorstand kann wenn, es erforderlich ist, einen neben- oder hauptamtlich angestellten Geschäftsführer bestellen.

- 2.) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der stellvertretende Vorsitzende oder Schatzmeister ihre Verfügungsmacht nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden ausüben.
- 3.) Der Ressortleiter für Kinder und Jugendliche wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. §6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des §8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Kinder und Jugendliche bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
- 5.) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 6.) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
  - b) die Bewilligung von Ausgaben.
  - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
- 7.) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.  
 Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei Sitzungen des Gesamtvorstandes zu informieren.  
 Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Bei Versammlungen der Vereinsjugend haben sie Rederecht.

## 10 Ausschüsse

- 1.) Es können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und arbeiten auf Weisung des Vorstandes.
- 2.) Die Ausschußmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt, oder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 3.) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen, der Jugendversammlungen und der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## 12 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden jährlich, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 13 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich 2 Kassenprüfer gewählt. Diese prüfen nach Ende des Jahres die Kasse. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## 14 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt — Auflösung des Vereines — stehen.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines, schriftlich beantragt wird.
- 3.) Die Versammlung ist beschlußfähig wenn mindestens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder ( 75 % der Stimmen ) anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muß namentlich erfolgen.
- 4.) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an SOS-Kinderdorf mit Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.